



## Rundschreiben

---

Ort, Datum:

Bern-Wabern, 1. März 2009

Für:

- Migrationsbehörden der Kantone
- Sozialhilfebehörden der Kantone
- Rückkehrberatungsstellen der Kantone

Nr.:

3 zu Weisung III / 4.2

---

### Rückkehrhilfeprogramm Guinea

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rundschreiben vom 6. Juni 2005 (Asyl 62.18) haben wir Sie über das regionale Rückkehrhilfeprogramm für Mali, Burkina Faso, Sierra Leone und Guinea sowie über die entsprechenden organisatorischen Modalitäten informiert. Per 31. Dezember 2008 waren auf die 128 Personen, die sich seit der Lancierung des Programms am 1. Juni 2005 angemeldet hatten, 48 nach Guinea, 4 nach Mali, 3 nach Burkina Faso und 3 nach Sierra Leone zurückgekehrt.

Aufgrund fehlender Anmeldungen und Abreisen ist die Weiterführung des Programms für Mali, Burkina Faso und Sierra Leone nicht mehr gerechtfertigt. Im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe gemäss Weisung III / 4.2 stehen den Staatsangehörigen dieser Länder jedoch weiterhin Rückkehrhilfeleistungen zur Verfügung.

In Bezug auf Guinea sind die Resultate positiv ausgefallen. Die Zahl der freiwillig zurückgekehrten Personen ist gestiegen, und die Leistungen haben eine nachhaltige Reintegration der Rückgeführten in einem wenig günstigen Umfeld ermöglicht.

Das Bundesamt für Migration (BFM) wünscht dementsprechend im Einvernehmen mit der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) sowie der Internationalen Organisation für Migration (IOM), die freiwillige Rückkehr guineischer Staatsangehöriger, die die Schweiz verlassen müssen, weiterhin zu unterstützen und deren berufliche und gesellschaftliche Reintegration in ihrem Land zu erleichtern, obwohl die Bedingungen aufgrund der politisch und wirtschaftlich ständig instabilen Lage weiterhin schwierig sind. Dabei soll die im Rahmen des Migrationsdialogs geschaffene gute Zusammenarbeit mit den Behörden Guineas weitergeführt werden.

Demzufolge wurde entschieden, das Rückkehrhilfeprogramm für Guinea bis am 31. Dezember 2010 zu verlängern.

## **1. Voraussetzungen für die Teilnahme am Rückkehrhilfeprogramm**

### **1.1. Begünstigter Personenkreis**

Das Rückkehrhilfeprogramm richtet sich an Staatsangehörige von Guinea, die in der Schweiz ein Asylgesuch eingereicht haben und zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- asylsuchende Personen mit hängigem Asylgesuch der 1. oder 2. Instanz
- asylsuchende Personen mit abgewiesenem Asylgesuch
- Personen mit einer gültigen oder aufgehobenen vorläufigen Aufnahme
- anerkannte Flüchtlinge

### **1.2. Ausschlussgründe**

Es gelten die allgemeinen Ausschlussgründe nach Artikel 64 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsylV 2).

Ausschlussgründe, die dem BFM erst nach Programmanmeldung bekannt werden, führen zum nachträglichen Programmausschluss. Ebenso werden Programmteilnehmende, die ihren Pflichten nicht nachkommen (z. B. Vernachlässigung der Mitwirkungspflicht im Hinblick auf die Papierbeschaffung, Nichtwahrnehmung eines gebuchten Flugtermins ohne triftige Gründe), nachträglich vom Programm ausgeschlossen.

### **1.3. Anmeldung und Prüfung der Anmeldungen**

Die ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulare (vgl. Beilage) werden per Post an das BFM, Abteilung Rückkehr, Sektion Rückkehrhilfe, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern, geschickt. Die kantonale Ausländerbehörde ist mittels Kopie des Anmeldeformulars über die Anmeldung zu informieren. Das BFM entscheidet über die Teilnahme am Programm und informiert die zuständige kantonale Stelle.

## **2. Organisation der Rückreise**

### **2.1. Ausstellung der Reisepapiere**

Die kantonalen Migrationsdienste werden gebeten zwecks Papierbeschaffung für freiwillige Rückkehrer, die im Rahmen des Rückkehrhilfeprogramms Guinea ausreisen möchten, mit der Abteilung Rückkehr des Bundesamtes für Migration in Kontakt zu treten. Ein Gesuch um Vollzugsunterstützung ist mittels Formular nach Art. 71 AuG, Anhang 1 zu Weisung III / 12.4 einzureichen. Dem Gesuch ist die IOM-Freiwilligkeitserklärung beizulegen.

Für am Programm teilnehmende Personen ohne gültigen Reisepass stellt die Konsularabteilung der Botschaft von Guinea ein Ersatzreisedokument (Laissez-passer) aus.

### **2.2. Flugbuchung**

Sobald ein gültiges Reisedokument vorliegt, bucht die dafür zuständige kantonale Stelle den Flug direkt beim Dienst swissREPAT mittels des swissREPAT-Anmeldeformulars und des Formulars „Transport mit IOM“ (gemäss Kreisschreiben vom 12. September 2003 über die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und der Internationalen Organisation für Migration betreffend die Zusammenarbeit im operationellen Bereich bei freiwilliger Rückkehr und Weiterwanderung). Auf dem Formular „Transport mit IOM“ ist der Wohnort zu erwähnen, an den die Programmteilnehmenden zurückzukehren wünschen.

### **3. Programmleistungen**

#### **3.1. Starthilfe**

Alle Teilnehmenden des Rückkehrhilfeprogrammes erhalten eine finanzielle Starthilfe in der Höhe von:

**CHF 1000.– für eine volljährige Person**

**CHF 500.– für eine minderjährige Person**

Eine Person gilt im Rahmen des Rückkehrhilfeprogrammes als volljährig, wenn sie zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Altersjahr vollendet hat.

Die Starthilfe wird den Teilnehmenden grundsätzlich von der IOM-Mission vor Ort ausbezahlt.

#### **3.2. Unterstützung bei der Wiedereingliederung**

Programtteilnehmende können im Hinblick auf die berufliche und gesellschaftliche Wiedereingliederung in ihrem Herkunftsland ein Projekt einreichen und zu dessen Realisierung eine materielle Unterstützung beantragen.

- Geschäftsprojekt: Unterstützung beim Aufbau einer beruflichen Existenz, Beratung und Erarbeitung eines Business-Planes; finanzieller Beitrag bis max. CHF 4000.– für Investitionen in das Projekt
- Bildungsprojekt: Vermittlung an einen Ausbildungsanbieter oder vom Rückkehrer selbst gewählte Berufs- oder Weiterbildung; finanzieller Beitrag bis max. CHF 4000.–
- Individuelles Projekt: z. B. Finanzierung von Wohnraum oder spezifische Hilfemassnahmen für vulnerable Personen bis max. CHF 4000.–

Für Einzelpersonen wie auch für Paare und Familien wird ein Wiedereingliederungsprojekt bis max. CHF 4000.– gewährt.

Der Antrag für ein Wiedereingliederungsprojekt wird im Prinzip dem BFM durch IOM vor Ort nach erfolgter Rückkehr mit einem Business-Plan oder einem individuellen Projektentwurf eingereicht. Spätestens drei Monate nach der Rückkehr muss das Wiedereingliederungsprojekt bei IOM vor Ort eingereicht werden.

Anlässlich der Programmanmeldung können die Gesuchstellenden zwecks Vorabklärungen durch IOM Angaben zu ihrer Projektidee machen. Die Rückkehrberatungsstelle leitet den Projektantrag zur Prüfung und Genehmigung an das BFM, Abteilung Rückkehr, Sektion Rückkehrhilfe, weiter. Ist das Projekt genehmigt, werden die vom BFM zu erbringenden Leistungen sowie die Verpflichtungen der Gesuchstellenden in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Vereinbarung festgehalten.

IOM unterstützt die Programtteilnehmenden nach der Rückkehr während ca. sechs Monaten bei der Projektumsetzung und ist für das Monitoring zuständig.

Die Projektbeiträge werden von IOM vor Ort ausbezahlt. Die für individuelle Wiedereingliederungsprojekte gewährten Beträge werden zusätzlich zur Starthilfe (Ziff. 3.1) ausbezahlt.

### **3.3. Medizinische Rückkehrhilfe**

Betrag und Modalitäten der medizinischen Rückkehrhilfe werden von der Sektion Rückkehrhilfe des BFM in Absprache mit der zuständigen kantonalen Rückkehrberatungsstelle jeweils im Einzelfall festgelegt.

### **3.4. Empfang am Flughafen und Weiterreise**

Die Rückkehrenden werden von IOM am Flughafen in Guinea empfangen. Für Personen, die in Conakry bleiben, organisiert IOM den Weitertransport bis nach Hause. Bei Weiterreisen per Flug organisiert IOM das Flugticket. Andere am Programm Teilnehmende reisen selbstständig weiter.

### **4. Information**

Zur Unterstützung der Informationstätigkeit werden den zuständigen kantonalen Stellen ein Merkblatt sowie Listen mit den Namen der berechtigten Personen zugestellt, damit die Kantone diese Personen über das Rückkehrhilfeprogramm und die entsprechenden Programmleistungen informieren können.

Die Merkblätter werden ebenfalls den Entscheiden des BFM zu Staatsangehörigen von Guinea beigelegt.

### **5. Kontaktadresse**

Bundesamt für Migration  
Abteilung Rückkehr  
Sektion Rückkehrhilfe  
Quellenweg 6  
3003 Bern-Wabern

Fax: 031 325 10 97

Tel.: 031 325 11 11

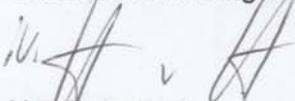
Anmeldungen sowie Fragen zur Teilnahme am Programm sind an Frau Délia Baumgartner zu richten.

### **6. Anwendbarkeit**

Das vorliegende Rundschreiben ist ab dem 1. Januar 2009 anwendbar und bis zum 31. Dezember 2010 gültig.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit.

Bundesamt für Migration BFM



Urs Betschart  
Stellvertretender Direktor

- Beilagen: – Anmeldeformular mit Erklärung  
– Merkblatt Rückkehrhilfeprogramm Guinea